

Revision des Patentgesetzes

Stellungnahme der SGCI (25. März 2002)

Kurzzusammenfassung

Die SGCI unterstützt die vorgeschlagene Revision des Patentgesetzes, welche eine Anpassung der schweizerischen Vorschriften über die Patentierung biotechnologischer Erfindungen an die rechtlichen Bedingungen in der Europäischen Union vorsieht. Die Revision bringt keine Ausweitung der Patentierbarkeit, wie das von Gentechnologie-Gegnern behauptet wird. Es werden einzig die rechtlichen und ethischen Schranken der Patentierung biotechnologischer Erfindungen präzise festgelegt und beispielhaft dargelegt, was unter den Ausschluss der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung fällt. Die Revision gibt somit der forschenden Industrie, allen voran den Klein- und Mittelbetrieben, die für ihr Handeln notwendige rechtliche Sicherheit. Für viele start-up-Firmen der Biotechnologie ist eine Erfindung ihr einziges Kapital.

Die SGCI ist mit der ausdrücklichen Nennung des Forschungsprivilegs im Gesetz einverstanden. Patente fördern die Innovationsbereitschaft, sollen aber gleichzeitig die uneingeschränkte Forschung zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen. Auch die Einführung eines Landwirteprivilegs, das dem Landwirt erlaubt, patentiertes Vermehrungsgut für die Wiederaussaat im eigenen Betrieb zu verwenden, erachtet die SGCI als vertretbar. Damit wird sichergestellt, dass Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie weder die Landwirtschaft noch die Nahrungsmittelsicherheit beeinträchtigen.

Die SGCI unterstützt den Bundesrat ausdrücklich in seiner Haltung, im Patentgesetz keine gesetzliche Regelung der Parallelimporte vorzunehmen und somit die vom Bundesgericht ausdrücklich bestätigte nationale Erschöpfung beizubehalten.

Die SGCI begrüsst ferner die Anpassung des Patentgesetzes an das revidierte Europäische Patentübereinkommen, an das Sprachenabkommen für europäische Patente und an das internationale Patentabkommen über formale Aspekte des Patentrechtes. Diese technischen Anpassungen führen zu einer Vereinfachung der Vorschriften über die Patentierung und dienen damit allen Nutzern des Patentsystems.

Allgemeine Bemerkungen

Die SGCI unterstützt eine möglichst wortgetreue Angleichung der gesetzlichen Vorschriften über die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen und über die Schutzwirkung solcher Patente an die EU-Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen. Es ist für die Schweizer Industrie ausserordentlich wichtig, dass der hohe Standard des Patentschutzes allgemein gewährleistet ist und dass die Schweiz vergleichbare Rechtsgrundlagen zum Schutz der Innovation bietet wie die umliegenden Länder der Europäischen Union. Eine Sonderlösung auf dem Heimmarkt Schweiz würde bloss zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die dem Bestehen der Industrie auf dem Weltmarkt hinderlich sein könnten.

Die SGCI begrüsst auch jene Gesetzesanpassungen, welche die Ratifizierung der Revisionsakte des Europäischen Patentübereinkommens, des Sprachenübereinkommens und des WIPO Patent Law Treaty ermöglichen. Die SGCI erachtet es zusammen mit dem Bundesrat insbesondere als wenig sinnvoll, die heute noch bestehende Übersetzungspflicht für englische Patenttexte aufrecht zu erhalten. Eine Anpassung der Sprachenartikel im Patentgesetz erlaubt der Schweiz die Ratifizierung des Sprachenübereinkommens, das uns in anderen europäischen Ländern ebenfalls die Übersetzungen in die nationalen Sprachen ersparen wird.

Gegner der Anwendung der modernen Methoden der Biotechnologie versuchen, die Anpassung des Patentgesetzes an die EU-Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen zu verhindern. Ihr Hauptargument, wonach die vorgesehene Revision die Patentierbarkeit von bisher nicht schutzfähigen Erfindungen ermöglicht, ist sachlich unzutreffend. Die Gesetzesrevision verankert einzig die bisherige Praxis in der Schweiz. Bedenken der Patentierungsgegner, dass mit der Gesetzesrevision der Biopiraterie und der Gefährdung der Ernährungssicherheit der Drittweltländer Vorschub geleistet werde, sind aus unserer Sicht völlig unverständlich. Hingegen sind Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie für viele kleine Schweizer start-up-Firmen das einzige Kapital, auf dem sie aufbauen können und deshalb für diese Firmen überlebenswichtig.

Die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente wurde vom Bundesrat zum Anlass genommen, einige weitere redaktionelle und inhaltliche Veränderungen vorzunehmen, um die Verständlichkeit des Gesetzestextes zu verbessern und um die Gesetzeslage mit den umliegenden Ländern noch weitgehend zu harmonisieren. Die SGCI unterstützt dieses Vorhaben, ist aber darüber hinaus der Ansicht, dass einige weitere klärende Textesänderungen vorzunehmen sind, um eine noch bessere Übereinstimmung des Gesetzestextes mit den Vorschriften des TRIPs-Abkommen und eine Harmonisierung in der Frage des „Älteren Rechtes“ mit den Gesetzen anderer europäischer Staaten zu erreichen.

Die SGCI ist mit dem Bundesgericht der Ansicht, dass für Patente die nationale Erschöpfung gelten soll, der Patentinhaber also jeglichen Import des geschützten Gegenstandes oder des unmittelbaren Erzeugnisses eines geschützten Verfahrens verbieten kann. Dies wird durch die von der SGCI vorgeschlagene Neufassung des Artikels 8 in Anlehnung an TRIPs bestätigt. Obwohl Fragen der internationalen Erschöpfung und Auswirkungen auf Parallelimporte zur Zeit in der Diskussion der politischen Kreise stehen, unterstützen wir die Haltung des Bundesrates, im Patentgesetz keine weitergehende oder abweichende gesetzliche Regelung vorzunehmen.

Die heutige Rechtslage für die Durchsetzung von Patenten ist unbefriedigend. Die Tatsache, dass Patentstreitigkeiten in allen 26 Kantonen anfallen können und dann im Regelfall durch Gerichte beurteilt werden müssen, denen Sachverstand und Erfahrung auf dem Gebiet des Patentwesens fehlen, ist für alle Beteiligten, d.h. Kläger, Beklagte und Gericht, unbefriedigend. Eine Konzentration auf ein Gericht, das den Sachverstand aufbauen kann, ist ein zentrales Anliegen der Industrie. Die Meinungsbildung zu einem Eidgenössisches Patentgericht erster Instanz beginnt erst jetzt. Deshalb scheint es nicht sinnvoll, schon mit der vorliegenden Revision entsprechende Änderungen im Patentgesetz vorzusehen, weil damit das ganze Revisionsverfahren erheblich verzögert werden könnte. Dennoch möchten wir ausdrücklich darauf dringen, die Arbeiten zu einem Eidgenössischen

Patentgericht parallel zu den Arbeiten zu einem Protokoll über Streitschlichtung im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens jetzt zügig voranzutreiben.

Die SGCI begrüsst grundsätzlich auch die gleichzeitig mit der Revision des Bundesgesetzes betreffend Erfindungspatente vorgeschlagene Revision des Sortenschutzgesetzes mit einer Anpassung an die EU-Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, an die Revision des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) von 1991 und an die EU-Verordnung 2100/94, Gemeinschafts-Sortenschutz.

Bemerkungen zu einzelne Themen

Biotechnologie

Schon heute sind biotechnologische Erfindungen, z.B. ein Gen, eine gentechnologisch veränderte Pflanze, ein biotechnologisches Verfahren oder ein Mikroorganismus, in der Schweiz patentierbar. Diese Praxis hat sich über Jahre ausgebildet und wurde vom Bundesrat im Bericht des EJPD vom August 1993 zur „Patentierbarkeit von Erfindungen betreffend Organismen“ ausdrücklich bestätigt.

In der Zwischenzeit wurde auf der Ebene der Europäischen Union nach jahrelanger Diskussion eine Richtlinie verabschiedet und nun im Oktober letzten Jahres vom Europäischen Gerichtshof trotz Anfechtung durch die Niederlande (mit Unterstützung Italiens und Norwegens) aufrecht erhalten. Das Gericht hat ausdrücklich auch die Übereinstimmung mit den Grundrechten, mit der Achtung der Menschenwürde und mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt festgestellt. Die Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR kommen trotz Widerstand aus gewissen Kreisen nicht darum herum, die Richtlinie in ihren Gesetzen umzusetzen. Aus diesem Grunde ist aus unserer Sicht der Zeitpunkt gekommen, analoge Vorschriften im Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vorzusehen. Diese Vorschriften bringen eine Klärung offener Fragen bezüglich Interpretation der schon im Gesetz vorhandenen Bestimmungen und stellen nach unserer Ansicht keine Ausweitung der Patentierbarkeit, sondern eher eine Einschränkung dar, beispielsweise mit der Aufzählung der von der Patentierung ausgeschlossenen Gegenstände. Es geht darum, die rechtlichen und ethischen Schranken der Patentierung biotechnologischer Erfindungen präzise festzulegen und beispielhaft dazulegen, was unter den Ausschluss der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung fällt. Der Gesetzesentwurf bringt nun auch die lange erwartete Klärung über die Schutzwirkung und Erschöpfung der Patente für biologische Erfindungen, soweit der Schutz sich selber vermehrende Organismen betrifft. Die Einschränkungen durch ein Landwirteprivileg und Zwangslizenzen für abhängige Sortenschutzrechte stellen zwar bisher im Patentrecht nicht vorhandene Einschränkungen dar, doch erachten wir diese neuartigen, aus dem Sortenschutzrecht übernommenen Vorschriften aus den oben genannten grundsätzlichen Überlegungen heraus tragbar. Die vorliegende Gesetzesrevision löst auch das Versprechen der vom Volkswillen gestützten Gegner der Genschutz-Initiative ein, die auf die Rechtsentwicklung in Europa hingewiesen und mit diesem Argument gegen eine Sonderlösung Schweiz opponiert hatten.

Die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften sollte möglichst wörtlich in unser Gesetz übernommen werden, damit kein Unterschied der Interpretation zu den

umliegenden Ländern zu erwarten ist. In diesem Sinne erachten wir einige kleinere Anpassungen als notwendig. Das Landwirteprivileg sollte unserer Meinung nach wie in der Biotechnologie-Richtlinie festgelegt analog der Verordnung EG Nr. 2100/94 ausgestaltet sein (siehe Anhang).

Revision des Europäischen Patentübereinkommens

Mit der Anpassung an die revidierte Fassung des Europäischen Patentübereinkommens soll nun auch im Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente der Schutz der zweiten medizinischen Indikation im Gesetz verankert und nicht nur auf Grund der Amtspraxis beziehungsweise eines Entscheides der Grossen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes gesichert sein. Wiederum im Sinne unserer allgemeinen Feststellung erhöht diese Revision im Prinzip die Rechtssicherheit und ist im Interesse der Industrie. Fraglich ist allerdings, ob der gewählte Wortlaut anstelle der Harmonisierung auf europäischer Ebene nicht doch wieder neue Differenzen schafft (siehe Anhang). Es kann nicht im Interesse des Nutzers des Patentsystems liegen, wenn in der Schweiz eine andere Anspruchsform als im übrigen Einflussbereich des Europäischen Patentübereinkommens zum Schutz dieser zweiten Indikation gesetzlich legitimiert wird. Wir sind uns bewusst, dass die bisher gewährte Anspruchsform („Schweizer Anspruch“) damit weiterhin auf rechtlich schwachen Füßen steht, doch ist anzunehmen, dass die Gerichte aufgrund der europäischen Praxis diese seit Jahren akzeptierte Anspruchsform auch ohne nachträgliche Legitimierung in dieser Patentgesetzrevision stützen werden. Ein entsprechender Passus in der Botschaft zur Patentgesetzrevision sollte zur Klärung beitragen.

Die Präzisierung, dass ein Teilverzicht neu Wirkung *ex tunc* statt nur *ex nunc* haben soll, erachten wir als sinnvoll. Damit werden die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen wie bei der nach der Revision des Europäischen Patentübereinkommens nun möglichen zentralen Beschränkung des europäischen Patentes.

Abkommen über Harmonisierung der formalen Aspekte des Patentrechtes

Die vorgesehenen Anpassungen, welche die Ratifizierung des Abkommens über Harmonisierung der formalen Aspekte des Patentrechtes (WIPO Patent Law Treaty) ermöglichen werden, erachten wir als angebracht. Sie bringen weitere Vereinfachungen für den Patentanmelder. Die Möglichkeit zur gültigen Einreichung einer Patentanmeldung ohne Ansprüche hilft weiter mit, die Bedenken insbesondere aus universitären Kreisen zu zerstreuen, dass das Patentrecht zu einer Verzögerung der Publikation wissenschaftlicher Arbeiten führe. Allerdings müssen die unerfahrenen Nutzer der neuen Möglichkeit, beispielsweise durch Einreichung eines zur Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift vorgesehenen Textes gleichzeitig eine Priorität für Patentanmeldungen zu sichern, auf die notwendige Kongruenz von Prioritätsanmeldung und Nachanmeldung hingewiesen werden!

Wir stimmen auch der Änderung des Artikels 138 zu, der das Gesetz an die Revision des PCT (Patentzusammenarbeitsvertrag) anpasst.

Sprachenübereinkommen

Die Aufhebung der Bestimmungen über die Einreichung von Übersetzungen der erteilten europäischen Patente ist Voraussetzung für die Ratifizierung des Sprachenübereinkommens zum Europäischen Patentübereinkommen Artikel 65. Die Industrie hat konsequent die Vorbereitungen für den Abschluss dieses Abkommens und die aktive Rolle der Schweizer Delegation unterstützt. Damit werden englisch verfasste erteilte Patente ohne Übersetzung in der Schweiz Wirkung entfalten. Dies ist aus unserer Sicht voll gerechtfertigt, weil in der Schweiz sprachliche Fähigkeiten zum Verständnis englisch verfasster Texte für Wissenschaft und Technik eine Selbstverständlichkeit sind und auch im Geschäftsleben die englische Sprache immer wichtiger wird.

Wir sind uns bewusst, dass das Inkrafttreten des Sprachenübereinkommens noch nicht gesichert ist. Mit der bedingungslosen Umsetzung dieses Abkommens in der schweizerischen Gesetzgebung setzen wir ein Zeichen, dass hoffentlich von den anderen Signatarstaaten zur Kenntnis genommen wird.

Weitere Anpassungen im Patentgesetz und im Markenschutzgesetz

Die Verankerung des bisher auf gerichtliche Praxis abgestützten Forschungsprivilegs im Gesetz erachten wir als angebracht und steht in vollem Einklang mit den Harmonisierungsbestrebungen in Europa. Im erläuternden Bericht wird besonders auf die Relevanz für biotechnologische Erfindungen hingewiesen, doch entfaltet der neue Artikel 10a selbstverständlich Wirkung für das gesamte Gebiet der Technik und Wissenschaft.

Wir unterstützen die formelle Einführung des Forschungsprivilegs ins Gesetz, bedauern aber, dass in den begleitenden Unterlagen die weitergehenden Erklärungen missverstanden werden könnten. Die Angleichung an die Formulierung im deutschen Gesetz zusammen mit der ausführlichen Zitierung der Rechtslage in Deutschland könnte den Eindruck erwecken, dass eine analoge Situation mit der Patentgesetzrevision in der Schweiz entsteht. Die Erwähnung, dass für die Schweiz die Rechtslage nicht geklärt sei, wird dadurch stark entwertet. Nach unserer Auffassung erlaubt das Forschungsprivileg eindeutig keine Vorbereitungen für die Kommerzialisierung einer Verbindung, somit auch nicht für klinische Versuche, die im Hinblick auf die Ausarbeitung von Unterlagen für die Registrierung von Heilmitteln benötigt werden.

Aus dem von den Räten verabschiedeten Designgesetz wurde die Klagebefugnis des ausschliesslichen Lizenznehmers für Leistungsklagen und vorsorgliche Massnahmen auch ins Patentgesetz und das Markenschutzgesetz übernommen. Wir unterstützen diese Anpassung.

In diesem Zusammenhang fragen wir uns allerdings, warum auch nicht andere Aspekte aus dem neugeschaffenen Designgesetz sinngemäss bei der vorliegenden Patentgesetzrevision eingebaut werden. Entsprechend schlagen wir vor, dass für Artikel 8 eine verständlichere und auch besser an die Vorschriften des TRIPS-Abkommens (Abkommen über handelsbezogene Aspekte des Geistigen Eigentums) angeglichenen Formulierung gewählt wird, die Artikel 9 im Designgesetz entspricht (siehe Anhang). Die Bezeichnung „ausschliessliches Recht“ in Artikel 8 wurde insbesondere in der politischen Diskussion interpretiert als Recht, die Er-

findung auszuführen, obwohl sie eigentlich nur das Recht beinhaltet, andere vom Gebrauch der Erfindung auszuschliessen. Die vorgeschlagene formale Änderung wird hier Klärung bringen, ohne an der materiellen Wirkung des Ausschliessungsrechtes etwas zu ändern. Die vollständigere Aufzählung der Ausschlussgegenstände stellt die Übereinstimmung mit TRIPs her.

Ferner schlagen wir vor, dass mit der gegenwärtigen Patentgesetzrevision die Wirkung des älteren Rechtes in der Schweiz an die entsprechenden Rechtswirkungen in anderen Ländern Europas angepasst wird. Zwar stellt diese Schweizer Sondernorm in der Praxis keine oder wenig Probleme, doch ist nicht ersichtlich, weshalb hier die Schweizer Gesetzgebung an einer einzig durch die Rechtstradition und nicht durch tatsächliche Bedürfnisse begründeten Sondernorm festhalten soll. Für einen Vorschlag der entsprechenden Neuformulierung von Artikel 7 und 7a verweisen wir auf den Anhang. Eine entsprechende Änderung der Artikel 121(1)(c) und 121(2) müsste dann ebenfalls vorgenommen werden. Im Artikel 121 würden wir jedoch begrüessen, wenn eine Umwandlung der europäischen Anmeldung in eine schweizerische Anmeldung möglich gemacht würde, wenn eine missbräuchliche Veröffentlichung gemäss Artikel 55 EPÜ nicht 6 Monate vor dem europäischen Anmeldetag, sondern 6 Monate vor dem Prioritätstag zur Rückweisung der europäischen Anmeldung geführt hat (siehe Anhang).

Der Aufnahme des Abschnittes über Hilfeleistung der Zollverwaltung (neue Artikel 86a bis 86d) im Patentgesetz sowie der Anpassung der Artikel 70 bis 72 im Markenschutzgesetz können wir voll zustimmen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene analoge Unterstützung der Rechtsinhaber durch die Zollverwaltung bei Patent- und Markenverletzungen, wie sie nun schon für Designverletzungen eingeführt worden ist, entspricht einem alten Anliegen der Industrie.

Innovationsförderung

Mit der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente wird gleichzeitig vorgeschlagen, das Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum zu ändern. Die SGCI als Vertreterin der Nutzer ist gegen eine Ausweitung der Innovationsförderung durch das IGE mit Patentgebühren. Es geht nicht an, dass der Bundesrat nun über eine Gesetzesänderung versucht, die fälligen Gebührenermässigungen für Patente zu umgehen. Andere Teile der Bundesadministration sind heute mit Aufgaben der Innovationsförderung betruet. Das IGE soll sich auf die direkt mit der Patenterteilung zusammenhängenden Aufgaben der Patentinformation beschränken und keine allgemeine Innovationsförderung mit Patentgebühren vornehmen.

Anhang

Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Text für die Gesetzesänderung stimmt grösstenteils mit dem Wortlaut, in anderen Fällen mit der Bedeutung der Biotechnologie-Richtlinie überein. Die unsererseits vorgeschlagenen Änderungen zielen auf eine grössere Harmonie mit der Biotechnologie-Richtlinie und sollen Klarheit schaffen in Fällen wo der vorgeschlagene Wortlaut zu sehr kondensiert ist.

Art. 2¹

Von der Patentierung ausgeschlossen sind Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde; dieser Verstoss kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Verwertung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verboten ist. Insbesondere...

Art. 2²

Der menschliche Körper als solcher in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, sowie die blosser Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschliesslich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, ist von der Patentierung ausgeschlossen. Jedoch kann ein durch Isolierung oder durch ein anderes technisches Verfahren gewonnener Bestandteil des menschlichen Körpers, einschliesslich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, eine patentierbare Erfindung sein.

Es ist störend, dass Älteres Recht im heutigen Text abweichend vom Europäischen Patentübereinkommen definiert ist. Zur vollständigen Harmonisierung mit dem EPÜ müsste Art. 1 umgeschrieben werden. Möglicherweise gelingt aber eine bessere inhaltliche Harmonisierung schon durch eine Neuformulierung von Art. 7a, der in seiner heutigen Fassung nicht mehr sinnvoll ist. Vorgeschlagen wird der Ersatz von Art. 7a durch einen Absatz 3 von Artikel 7.

~~Art. 7a (Älteres Recht)~~

~~Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie, obwohl sie nicht zum Stand der Technik gehört, Gegenstand eines gültigen Patentes ist, das auf Grund einer früheren oder einer prioritätsälteren Anmeldung für die Schweiz erteilt wurde.~~

Art. 7³

In Bezug auf Neuheit umfasst der Stand der Technik zusätzlich auch den Inhalt einer früheren oder einer prioritätsälteren Anmeldung für die Schweiz in der ursprünglichen Fassung, deren Anmeldetag vor dem in Absatz 2 genannten Tag liegt und die der Öffentlichkeit zu irgend einem Zeitpunkt zugänglich gemacht worden ist.

Es scheint nicht angebracht, dass entgegen der in der Revision des Europäischen Patentübereinkommens gewählten Formulierung im schweizerischen Gesetz die weitere medizinische Indikation nur über eine „Verwendung zur Herstellung eines Mittels zu chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken“ (Schweizer Anspruchsform) geschützt werden kann.

Art. 7d

Stoffe und Stoffgemische, die als solche, aber nicht in Bezug auf eine gegenüber der ersten medizinischen Indikation nach Artikel 7c spezifischeⁿ Verwendung soweit sie nur für die eine solche spezifische Verwendung zur Herstellung eines Mittels zu chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken bestimmt sind.

Der Text des Art. 8 gibt in der politischen Diskussion immer wieder Anlass zu Missverständnissen, da landläufig unter „ausschliesslichem Recht“ verstanden wird, dass der Patentinhaber die Erfindung ausführen darf. Diese Überlegung hat dazu geführt, dass im Design-Gesetz eine klarere Umschreibung anstelle des Ausdrucks „ausschliessliches Recht“ verwendet wurde. Im Zuge der Revision sollte der heutige Text auch besser an die Formulierung im TRIPs-Abkommen angepasst werden:

Art. 8

¹ Das Patent ~~verschafft~~ verleiht seinem Inhaber das ~~ausschliessliche~~ Recht, andern zu verbieten, die Erfindung ~~gewerbsmässig~~ zu gewerblichen Zwecken zu benützen.

² Als Benützung gelten neben dem Gebrauch und der Ausführung insbesondere auch das Herstellen, das Feilhalten-Anbieten, der Verkauf, und das Inverkehrbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Lagern sowie der Besitz zu diesen Zwecken.

³ Betrifft die Erfindung ein Verfahren....

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass ein Verzicht auf ein Patent mit Wirkung ex tunc nur dann vorliegt, wenn er schriftlich erklärt wurde.

Art. 28a

Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber schriftlich gegenüber dem Institut für Geistiges Eigentum auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin

Das Landwirteprivileg sollte unserer Meinung nach wie in der Biotechnologie-Richtlinie festgelegt analog der Verordnung EG Nr. 2100/94 ausgestaltet sein. Es ist somit auf Feldanbau einzuschränken. Die Wahrung der berechtigten Interessen des Patentinhabers ist im Gesetz ausdrücklich zu nennen. Wie in der EU sind die Pflanzenarten zu nennen, für die das Landwirteprivileg gilt.

Art. 35b

¹ Landwirte, die vom Patentinhaber im eigenen Betrieb durch den Anbau dieses Materials gewonnene Erntegut im Feldanbau und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Patentinhabers im eigenen Betrieb weiter vermehren, wobei es sich nicht um Hybride oder eine synthetische Sorte handeln darf.

⁴ Der Bundesrat regelt Umfang und Modalitäten des Landwirteprivilegs im Einzelnen; namentlich bezeichnet er die ~~vom Landwirteprivileg ausgenommen~~ Pflanzenarten, für die das Landwirteprivileg gilt.

Sprachliche Korrekturen:

Art. 36a

¹ Kann eine durch ein Sortenschutzrecht geschützte Pflanzensorte ohne Verletzung eines ~~früher erteilten~~ aufgrund einer früheren Anmeldung erteilten, in der Schweiz gültigen Patents nicht ~~beansprucht oder~~ benützt werden

Art. 39 (bisher)

Der Bundesrat kann die Artikel 37 und 38 gegenüber Patentinhabern, die Angehörigen von Ländern sind, welche

Art. 56

¹ Als Anmeldedatum

a. eine ausdrückliche oder ~~stillschweigende~~ implizite Angabe ...

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten eine fehlende Zeichnung eingengereicht wird.....

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Art. 65 für das Institut für Geistiges Eigentum nur eine fünfjährige Aktenaufbewahrungspflicht statuiert, während für die Bürger die allgemeine zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt.

Art. 65 (bisher)

Das Institut für Geistiges Eigentum verwahrt die Patentakten bis zum Ablauf von ~~fünf~~ 10 Jahren

Inhaltliche Klarstellungen:

Art. 73a

¹ Wer über eine ausschliessliche Lizenz ausgeschlossen worden ist. Der Patentinhaber kann dem Verfahren beitreten.

² ~~Alle Ein~~ Lizenznehmer können kann einer Verletzungsklage des Patentinhabers mit dessen Bewilligung beitreten, um ~~ihren~~ seinen eigenen Schaden geltend zu machen.

Querverweis zum Gerichtsstandgesetz:

Art. 75

Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz).

Art. 86a

¹ Die Zollverwaltung oder Durchfuhr ~~widerrechtlich hergestellter von~~ Waren, die unter den Schutzzumfang eines in der Schweiz gültigen Patents fallen, bevorsteht.

Art. 86b

¹ Hat der Patentinhaber oder oder Durchfuhr ~~widerrechtlich hergestellter von~~ Waren, die unter den Schutzzumfang eines in der Schweiz gültigen Patents fallen, bevorsteht, so kann er.....

Art. 86c

¹ Hat die Zollverwaltung oder Durchfuhr bestimmte Ware unter den Schutzzumfang eines in der Schweiz gültigen Patents fallen könnte, so teilt sie dies dem Antragsteller mit.

Mit dem Wegfall der Sondernorm zum Älteren Recht fällt auch die entsprechende Möglichkeit der Umwandlung einer unter Art. 54³ EPÜ zurückgewiesenen europäischen Patentanmeldung in ein schweizerisches Patentgesuch weg. Hingegen ergibt sich das Bedürfnis, für den von der Grossen Beschwerdekammer des EPA in G 3/98 entschiedenen Fall der missbräuchlichen Veröffentlichung innert 6 Monate vor dem Prioritätstag (aber nicht innert 6 Monate vor dem Anmeldetag der europäischen Anmeldung) eine Umwandlung in ein schweizerisches Patentgesuch vorzusehen, da die Rechtslage in der Schweiz hier anders ist.

Art. 121¹

a. im Falle

b. bei Versäumnis der Frist

c. wenn sie ~~wegen der Feststellung des Europäischen Patentamts,~~ zurückgewiesen worden ist, die Erfindung, welche die europäische Patentanmeldung zum Gegenstand hat, innerhalb 6 Monaten vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, diese Offenbarung auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Patentbewerbers oder seines Rechtsvorgängers zurückgeht und diese Offenbarung nach Art. 55 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens nicht als unschädlich gilt.

Inhaltliche Klarstellung:

Art. 138

Der Anmelder hat dem Institut

a. den Erfinder schriftlich zu nennen, wenn er noch nicht genannt ist;

b.

Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des EIGE

Art. 2

¹

b. Es vollzieht nach Massgabe des Geistigen Eigentums ~~und fördert immaterialgüterrechtlich schützbar~~ Innovationen.

Art. 13

² Die Gebühren im Vierjahresdurchschnitt ~~unter Einschluss der Innovationsförderung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b~~ kostendeckend sind.

Markenschutzgesetz

Art. 55

⁴ Wer über eine ausschliessliche Lizenz ausgeschlossen worden ist. Der Markeninhaber kann dem Verfahren beitreten.

⁵ ~~Alle~~ Ein Lizenznehmer ~~können~~ kann einer Verletzungsklage des Markeninhabers mit dessen Bewilligung beitreten, um ~~ihren~~ seinen eigenen Schaden geltend zu machen.

Art. 70

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt Ein-, Aus- oder Durchfuhr von ~~widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen~~ Waren bevorsteht, die unter den Schutzzumfang einer schweizerischen Marke oder einer schweizerischen Herkunftsangabe fallen.

Art. 71

¹ Hat der Markeninhaber Durchfuhr von ~~widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen~~ Waren bevorsteht, die unter den Schutzzumfang einer schweizerischen Marke oder einer schweizerischen Herkunftsangabe fallen, so

Art. 72

¹ Hat die Zollverwaltung Durchfuhr bestimmte Ware ~~widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe unter den Schutzzumfang einer schweizerischen Marke oder einer schweizerischen Herkunftsangabe fallenden~~ Marke oder Herkunftsangabe versehen ist, so